

Geschäftsverzeichnisnr. 1421
Urteil Nr. 117/99 vom 10. November 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 19 und 24 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 75.797 vom 16. September 1998 in Sachen W. Vranckx gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. September 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stehen die koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere die Artikel 19 und 24, im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6*bis* [jetzt den Artikeln 10 und 11] der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 8 [jetzt Artikel 13] der Verfassung, in dem der Rechtsstaatsgrundsatz, der einen allgemeinen Grundsatz verfassungsmäßiger Art darstellt, verankert ist, sowie in Verbindung mit den direkt wirksamen Bestimmungen der Artikel 3, 6 und 13 EMRK und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, an sich und im Zusammenhang mit Artikel 14 EMRK sowie in Verbindung mit der direkt wirksamen Bestimmung von Artikel 14 IPbürgR, insoweit die koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere die Artikel 19 und 24, verlangen würden, daß ein Kläger in einer Angelegenheit bezüglich des öffentlichen Dienstes bei der Einreichung seiner Nichtigkeitsklage geltend macht, daß die Behörde dazu gehalten sei, ihn nötigenfalls rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor seiner Ruhestandsversetzung zu ernennen, damit er zum Zeitpunkt der Behandlung der Sache sein Interesse beibehält, was *de facto* darauf hinausläuft, daß dem Kläger der Zugang zum Staatsrat verwehrt wird, weil die Klage etwa vier Jahre vor der Ruhestandsversetzung des Klägers erhoben wurde und der Staatsrat diese Klage nach der Ruhestandsversetzung des Klägers zu behandeln berechtigt ist, wenngleich der Staatsrat in anderen Rechtssachen bereits geurteilt hat, daß der Kläger durch seine Ruhestandsversetzung sein Interesse verliert? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Staatsrat möchte wissen, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit anderen verfassungsmäßigen und vertragsrechtlichen Bestimmungen, verletzt wurden, « insoweit die koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere die Artikel 19 und 24, verlangen würden, daß ein Kläger in einer Angelegenheit bezüglich des öffentlichen Dienstes bei der Einreichung seiner Nichtigkeitsklage geltend macht, daß die Behörde dazu gehalten sei, ihn nötigenfalls rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor seiner Ruhestandsversetzung zu ernennen, damit er zum Zeitpunkt der Behandlung der Sache sein Interesse beibehält, was *de facto* darauf hinausläuft,

daß dem Kläger der Zugang zum Staatsrat verwehrt wird, weil die Klage etwa vier Jahre vor der Ruhestandsversetzung des Klägers erhoben wurde und der Staatsrat diese Klage nach der Ruhestandsversetzung des Klägers zu behandeln berechtigt ist, wenngleich der Staatsrat in anderen Rechtssachen bereits geurteilt hat, daß der Kläger durch seine Ruhestandsversetzung sein Interesse verliert ».

B.2. Artikel 19 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der zum Zeitpunkt der präjudiziellen Frage geltenden Fassung bestimmte:

« Die Anträge, Schwierigkeiten und Klagen im Sinne der Artikel 11, 12, 13, 14 und 16 können durch jede Partei, die eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, der Verwaltungsabteilung vorgelegt werden und werden bei der Abteilung schriftlich und in der vom König festgelegten Form und Frist eingereicht. »

Artikel 24 derselben koordinierten Gesetze bestimmte damals:

« Der König legt sowohl die Fristen fest, innerhalb deren die von den Mitgliedern des Auditorats aufgesetzten schriftlichen Berichte über die Rechtssache niedergelegt werden müssen, als auch die Art und Weise, auf die diese Fristen abgekürzt oder verlängert werden können.

Gegebenenfalls kann sich der Bericht auf die Unzulässigkeitseinrede oder auf den Klagegrund zur Hauptsache beschränken, der die Beilegung des Rechtsstreits ermöglicht. In diesem Fall befindet die Verwaltungsabteilung mittels eines Urteils über die Schlußanträge des Berichts. »

Der Gesetzgeber hat somit die Möglichkeit, beim Staatsrat, Verwaltungsabteilung, auf Nichtigkeitserklärung einer Amtshandlung zu klagen, den Personen vorbehalten, die ein Interesse nachweisen. Artikel 24 ermöglicht sogar, die Untersuchung und das Verfahren abzubrechen, wenn festgestellt wurde, daß das erforderliche Interesse nicht vorliegt.

Dieses « Interesse » wird durch das Gesetz nicht definiert. Der Gesetzgeber hat es dem Staatsrat überlassen, die Bedeutung dieses Begriffes zu präzisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1936-1937, Nr. 211, S. 34, und Nr. 299, S. 18).

B.3. Der Grund für die Bedingung, der zufolge die klagende Partei bei einer Klage ein Interesse nachweisen muß, liegt in der Sorge, die Popularklage nicht zuzulassen.

Es ist Aufgabe des Staatsrats zu urteilen, ob die Kläger, die eine Rechtssache beim Staatsrat anhängig machen, bei ihrer Klage ein Interesse nachweisen. Es ist ebenfalls Aufgabe des Staatsrats zu untersuchen, ob das Interesse einer klagenden Partei während des ganzen Verfahrens aufrechterhalten werden muß.

B.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage wird jedoch ersichtlich, daß der Hof befragt wird über die Verfassungsmäßigkeit insbesondere von Artikel 19 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahingehend interpretiert, daß er eine unterschiedliche Behandlung der klagenden Parteien, die eine Ernennung anfechten, verlangt, je nachdem, ob sie zum Zeitpunkt der Untersuchung ihrer Nichtigkeitsklage pensioniert sind oder nicht.

B.5. Der Hof wird die ihm vorgelegte Frage untersuchen, und zwar nicht, um über eine Rechtsprechung des Staatsrats zu befinden - wofür er nicht zuständig ist -, sondern von der in der präjudiziellen Frage angenommenen Hypothese ausgehend, der zufolge die beanstandeten Bestimmungen zwangsläufig zu der in der Frage formulierten Interpretation führen.

B.6. Aufgrund des automatischen Charakters, den der Verlust des Interesses beinhaltet - mit Ausnahme des in der präjudiziellen Frage angegebenen Sonderfalls -, zieht die Interpretation von Artikel 19 unverhältnismäßige Folgen nach sich, da sie dazu führt, die Klage für nicht zulässig zu erklären, ohne daß untersucht wird, ob tatsächlich noch ein Interesse an dieser Klage besteht und ohne die Ereignisse zu berücksichtigen, die dessen Untersuchung verzögern konnten.

B.7. Ein Kläger verliert nicht zwangsläufig jedes Interesse an der Nichtigerklärung einer ungesetzlichen Ernennung, wenn er in den Ruhestand versetzt wird. So kann er, selbst wenn er das Amt, dessen Zuweisung er beanstandet, nicht mehr anstreben kann, ein materielles oder immaterielles Interesse an der Nichtigerklärung *erga omnes* der Entscheidung, die ihn daran gehindert hat, dieses Amt zu bekleiden, behalten. Außerdem wird ein Nichtigkeitsurteil es ihm vereinfachen, den Fehler der Verwaltung nachzuweisen, wenn er vor dem Zivilrichter ein Verfahren anstrengt.

B.8. Die vorgelegte Frage muß positiv beantwortet werden, insoweit sie sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht, ohne daß eine Veranlassung vorliegt, diese in Verbindung mit den anderen in der Frage zitierten Bestimmungen zu betrachten.

B.9. Der Hof weist darauf hin, daß Artikel 19 keine Bedingung angibt, was die Beibehaltung des Interesses angeht, und daß der Artikel dahingehend interpretiert werden kann, daß der Beamte, der eine Ernennung anfecht, sein Interesse an der Klage nicht zwangsläufig verliert, wenn er während des Verfahrens in den Ruhestand versetzt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 19 und 24 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dahingehend interpretiert, daß der Beamte, der eine Ernennung anfecht, sein Interesse an der Klage verliert, wenn er während des Verfahrens in den Ruhestand versetzt wird, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselben Bestimmungen, dahingehend interpretiert, daß der Beamte, der eine Ernennung anfecht, sein Interesse an der Klage nicht zwangsläufig verliert, wenn er während des Verfahrens in den Ruhestand versetzt wird, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets